Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinde Jonschwil
Bau und Infrastruktur
Poststrasse 12
CH-9243 Jonschwil

Franziska Furrer
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 23. Januar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Jonschwil**
Geschäft Nr.	**25-8364**
Projekt	**Teilstrassenplan «Aufhebung Wildbergweg Nr. 633» Weg zweiter Klasse**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Revision des Gemeindestrassenplans sowie des Plans betreffend Fuss-, Wander- und Radwege (FWR) hatte der Gemeinderat Jonschwil die neue Wegverbindung zwischen dem Kehrplatz Wildberg (Jagdhütte) zum Burgstock als Weg zweiter Klasse erlassen. Im Rahmen der Genehmigung des Gemeindestrassenplans opponierte das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) unter anderem gegen diese Wegverbindung. Mit Verfügung vom 24. Juni 2024 genehmigte das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen den revidierten Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan (Geschäft Nr. 23-3409) mit der Auflage, dass der Verbindungsweg «Wildbergweg Nr. 633» Jagdhütte – Burgstockweg innert angemessener Frist entwidmet, d.h. aufgehoben, werde.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 hat der Gemeinderat Jonschwil den Teilstrassenplan «Aufhebung Wildbergweg Nr. 633» erlassen. Vorgängig wurde vom 11. Oktober bis 20. November 2025 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Teilstrassenplan lag vom

23. Mai bis 23. Juni 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache eingegangen. Über die Einsprache hat der Gemeinderat Jonschwil mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 entschieden. Mit Schreiben vom 14. November 2025 ersucht die politische Gemeinde Jonschwil um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).

2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).

3. Die Aufhebung der Wegverbindung zwischen Kehrplatz Wildberg (Jagdhütte) und Burgstockweg war im Rahmen der Beurteilung des Gesamtstrassenplans der Gemeinde Jonschwil durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) aus Gründen des Naturschutzes gefordert worden. Das ANJF hatte ausgeführt, dass die neue Verbindung entlang eines Naturschutzgebietes führe sowie innerhalb eines Lebensraumschongebiets gemäss kantonalem Richtplan liege. Der Wildberg-Südhang sei ein wichtiger Lebensraum für Gams und Rotwild. Der Druck durch die Naherholung und insbesondere durch Mountainbiker sei in diesem Gebiet bereits gross und nehme durch Neuerschliessungen oder Ausbau von bestehenden Wegen weiter zu.

4. Das Kantonsforstamt äussert sich am 19. Januar 2026 zum Vorhaben. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen. Aus forstlicher Sicht sei die Aufhebung der Klassierung des Wildbergwegs Nr. 633 nur teilweise nachvollziehbar. Das Kantonsforstamt erwägt verschiedene Gründe, die für das Beibehalten des Weges sprechen. Im Ergebnis kommt es jedoch zum Schluss, dass die vorgesehene Aufhebung vertretbar sei, nachdem die Einwände in erster Linie privatrechtlicher Natur seien.

5. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Umwelt, Abt. Boden und Stoffkreislauf
 - Amt für Wasser und Energie, Abt. Wasserbau
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Bauen ausserhalb Bauzone
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Ortsplanung

6. Die Änderung des Strassenplans entspricht einer Auflage des kantonalen Tiefbauamtes (vgl. Geschäft Nr. 23-3409, Genehmigungsverfügung vom 24. Juni 2024). Die Aufhebung der Wegverbindung «Wildbergweg Nr. 633» erfolgt aus naturschutzrechtlichen Gründen. Forstliche Interessen werden durch die Änderung zwar tangiert, aber nicht wesentlich beeinträchtigt. Demzufolge sind keine überwiegenden Interessen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen.

7. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Aufhebung Wildbergweg Nr. 633» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.

8. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

9. Die Eröffnung des Gesamtentscheids (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Aufhebung Wildbergweg Nr. 633» wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur Stv.

Beilagen:
- Teilstrassenplan «Aufhebung Wildbergweg Nr. 633» Situation 1:2000, Plan Nr. 145000.040369, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»
- Formular «Mitteilung Eröffnung Gesamtentscheid an Einsprechende»
- Stellungnahme des Kantonsforstamtes vom 19. Januar 2026

Kopie an:
- Dossier

Kanton St. Gallen

Eingegangen am:
- 3. April 2025
Bau und Infrastruktur Jonschwil

GEMEINDE JONSCHWIL

Teilstrassenplan
Aufhebung Wildbergweg Nr. 633

Situation 1:2000

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. DEZ. 2024

Öffentliche Planauflage vom 24. MAI 2025 bis 23. JUNI 2025

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 23. Jan. 2026

Kanton St. Gallen · Tiefbauamt ·

Der Kantonsingenieur: - Stellvertreter

Projektnummer: 14500.040369			Format 42x30 cm
Datum	Projekt / Änderungen	Zeichnung	Kontrolle
27.8.2024		HelL	NueT

GEOINFO
GEOINFO Vermessungen AG
Speerstrasse 10 | 9500 Wil
Tel. 071 932 70 70 | Email vermessungen@geoinfo.ch